



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

---

**2023**

**Ausgegeben zu Bonn am 2. August 2023**

**Nr. 206**

---

### **Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den ökologischen Landbau**

**Vom 26. Juli 2023**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie des § 11 Absatz 1 Nummer 2a und 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), von denen § 9 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 205 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149) geändert und § 11 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) neu gefasst worden ist, sowie
- des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5, und Buchstabe c sowie des § 14a Nummer 4 Buchstabe b und c des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist.

#### **Artikel 1**

### **Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes<sup>1</sup> (Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung – ÖLG-DV)**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben im Außenverkehr
- § 3 Antrag auf Zulassung
- § 4 Antragsinhalt
- § 5 Ergänzungsantrag für die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen
- § 6 Qualitätsmanagement
- § 7 Standardkontrollverfahren
- § 8 Musterformulare und Musterunterlagen der Kontrollstellen
- § 9 Musterkontrollvertrag, Musterzertifikat
- § 10 Risikobewertungsverfahren, Auswahl von Kontrollstichproben
- § 11 Durchführung von Probenahmen und Bewertung der Analysen

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- § 12 Informationspflichten
  - § 13 Vor-Ort-Kontrollen
  - § 14 Maßnahmenkatalog
  - § 15 Kontrollstellenpersonal
  - § 16 Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen
  - § 17 Zulassung
  - § 18 Weitere Verfahrensvorschriften
  - § 19 Formulare der Bundesanstalt
  - § 20 Unterrichtung der Länder
  - § 21 Übergangsvorschrift
- Anlage 1 Kontrollbereiche nach § 3
- Anlage 2 Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer
- Anlage 3 Maßnahmenkatalog nach § 14
- Anlage 4 Qualifikation des Kontrollstellenpersonals nach den §§ 15 und 16

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) und der nach Landesrecht zuständigen Behörden im Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission im Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach § 4 Absatz 1 bis 4 des Öko-Landbaugesetzes sowie
3. für den Fall der Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau die zu ergreifenden Maßnahmen.

## § 2

### Aufgaben im Außenverkehr

(1) Die Bundesanstalt nimmt folgende Aufgaben im Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission im Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes wahr:

1. die Funktion als
  - a) zentrale Behörde im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) nationale Kontaktstelle im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung für TRACES nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und nach Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37; L 303 vom 25.11.2019, S. 37; L 378 vom 12.11.2020, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) Verbindungsstelle für Amtshilfeersuchen nach Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung;

2. die Vornahme der nach den Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Verordnung erforderlichen Meldungen:
- Austausch von Informationen nach Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung über festgestellte Verstöße oder den Verdacht auf Verstöße,
  - Übermittlung der Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse im Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) über das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) nach Artikel 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/723,
  - Aktualisierung der Liste der Kontrollstellen und zuständigen Behörden nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848,
  - Übermittlung der jährlichen Meldungen nach Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848,
  - Meldung der Kriterien für langsam wachsende Geflügelrassen nach Anhang II, Teil 2: 1.9.4.1. Satz 2, 1. Alternative der Verordnung (EU) 2018/848,
  - Übermittlung der Informationen nach der auf Grund des Artikel 29 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsverordnung sowie des jährlichen Berichts nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 auf Grundlage der von den Kontrollstellen gemäß § 7 Absatz 4 in das dafür bereitgestellte Computersystem eingegebenen und von den zuständigen Landesbehörden freigegebenen fallbezogenen Informationen;
3. die Zusammenstellung und Übermittlung von Dossiers zur Änderung der Verzeichnisse zugelassener Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848.
- (2) Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 über Ausnahmen in Katastrophenfällen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die die jeweiligen Ausnahmen gewährt hat.
- (3) Soweit die nach Landesrecht zuständigen Behörden amtliche Untersuchungen nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 durchführen und abschließen, geben sie die in § 7 Absatz 4 bezeichneten fallbezogenen Informationen selbst in das dafür bereitgestellte Computersystem ein.

### § 3

#### Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle ist schriftlich oder elektronisch bei der Bundesanstalt zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche der in Anlage 1 aufgeführten Kontrollbereiche die Zulassung beantragt wird.

### § 4

#### Antragsinhalt

- (1) Dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der §§ 5 bis 14 beizufügen.
- (2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Kontrollstelle verpflichtet, die Kontrollen nach Maßgabe ihrer im Antragsverfahren vorgelegten Verfahrensanweisungen und Verpflichtungen durchzuführen.
- (3) Im Antrag sind alle Personen, die als Bescheinigungsbefugte im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Ausstellung und Erneuerung der Zertifikate nach Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 tätig werden sollen, namentlich zu nennen.
- (4) Die Bundesanstalt ist befugt, die im Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen personenbezogenen Daten zur Prüfung des Antrags sowie der Anforderungen nach Anlage 4 Teil A Nummer 4 und 5 zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

## § 5

### **Ergänzungsantrag für die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen**

(1) Eine Kontrollstelle, die die Zulassung für den in der Anlage 1 bezeichneten Kontrollbereich B innehat oder beantragt, kann die Erweiterung der Zulassung für den ebenfalls in Anlage 1 bezeichneten Kontrollbereich B-AHV bei der Bundesanstalt beantragen.

(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des von der Kontrollstelle vorgesehenen Kontrollverfahrens im Bereich der auf Grund des § 6 Absatz 1 Öko-Landbaugesetz erlassenen Rechtsverordnung beizufügen.

(3) Die §§ 3, 4 Absatz 2 und 4, §§ 7, 8 Absatz 2 Satz 1, 3 bis 5, Absatz 3 Satz 1 und 3, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 1 bis 3, § 13 Absatz 1 sowie §§ 15 und 19 gelten entsprechend.

## § 6

### **Qualitätsmanagement**

Dem Antrag ist das Qualitätsmanagement-Handbuch einschließlich der Verfahrensanweisungen nach Nummer 4.5.3 und der Dokumentation nach Nummer 4.8 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (Ausgabe Januar 2013)<sup>2</sup> beizufügen.

## § 7

### **Standardkontrollverfahren**

(1) Dem Antrag ist eine Darstellung des von der Kontrollstelle nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Nummer ii der Verordnung (EU) 2018/848 vorgesehenen Kontrollverfahrens (Standardkontrollverfahren) beizufügen. In der Darstellung sind auch zu beschreiben

1. die Kontrollen bei den Unternehmen, bei denen nach Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle stattfindet,
2. die Überwachung, ob die Anordnungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie Nebenbestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen von den Produktionsvorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union eingehalten werden, auch wenn sie durch die zuständige Behörde erlassen wurden.

(2) Aus der Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss hervorgehen, dass festgestellte Verstöße sowie Auflagen, Maßnahmen und Fristen zu deren Beseitigung von der Kontrollstelle zu dokumentieren und, soweit dies zweckdienlich ist, die Abhilfe der festgestellten Verstöße sowie die Maßnahmen im Wege von Nachkontrollen durch die Kontrollstelle zu überprüfen sind.

(3) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle, soweit ihr die Aufgabe nach Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen wird, die von ihr erteilten Genehmigungen in die Datenbank im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2018/848 einträgt.

(4) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle nach Abschluss von amtlichen Untersuchungen die nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach der auf Grund des Artikel 29 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsverordnung relevanten Informationen in dem dafür von der Europäischen Kommission bereitgestellten Computersystem einzutragen hat.

## § 8

### **Musterformulare und Musterunterlagen der Kontrollstellen**

(1) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss Muster für die von der Kontrollstelle zu verwendenden schriftlichen oder elektronischen Formulare enthalten, in die Unternehmer die erforderlichen Angaben, Erklärungen und Mitteilungen für ihre Aufnahme in die Kontrolle nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b und d Nummer i und ii der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der

<sup>2</sup> Amtlicher Hinweis: Diese DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert und niedergelegt.

Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausfühler in Drittländern (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung einzutragen haben.

(2) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss Muster der Unterlagen zur Durchführung der Kontrollen durch die Kontrollstelle und zu deren Auswertung enthalten. Die Muster der Unterlagen müssen die Inhalte der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie die Vorgaben der Artikel 13 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 abdecken. Für jeden bei der Kontrolle festgestellten Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften ist jeweils eine gesonderte Unterlage vorzusehen, in der die Art des Verstoßes eindeutig erfasst werden kann. Die Muster der Unterlagen müssen vorsehen, dass der Kontrollbericht mit den Aufzeichnungen über etwaige festgestellte Verstöße bei Abschluss des Kontrollbesuchs oder unmittelbar im Nachgang von dem für die Betriebseinheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, gegengezeichnet werden kann. In den Mustern der Unterlagen muss dokumentiert werden können, dass dem Kontrollierten nach der Gegenzeichnung eine Kopie des vollständigen Kontrollberichts übergeben wurde.

(3) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss ein Muster des von der Kontrollstelle verwendeten Auswertungsschreibens, das dem Unternehmer von der Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle übermittelt wird, enthalten. Das Muster des Auswertungsschreibens muss die Möglichkeit enthalten, festgestellte Verstöße auflisten und nach Maßgabe der Anlage 3 jeweils als geringfügig, erheblich oder kritisch einstufen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen zu können. Im Muster des Auswertungsschreibens ist eine Frist zur Beseitigung von Verstößen vorzusehen. Des Weiteren hat das Muster die Möglichkeit zur Darstellung zu enthalten, von einer Frist abzusehen, wenn das Setzen einer Frist nicht sachgerecht wäre. Für die Möglichkeit der Angabe des Grundes, warum eine Fristsetzung nicht sachgerecht wäre, ist ein Freifeld vorzusehen.

## § 9

### **Musterkontrollvertrag, Musterzertifikat**

(1) Dem Antrag ist ein Muster für den Kontrollvertrag (Musterkontrollvertrag) beizufügen, den die Kontrollstelle mit den Unternehmern abzuschließen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag ist ein Muster des Zertifikats nach Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 beizufügen, in dessen Teil II mindestens die Angabe des Datums der Kontrolle, auf deren Grundlage das Zertifikat nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt wurde, vorgesehen ist.

## § 10

### **Risikobewertungsverfahren, Auswahl von Kontrollstichproben**

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung zur Durchführung einer jährlichen Risikoanalyse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i der Verordnung (EU) 2018/848 für die Betriebe der Unternehmer beizufügen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Risikoanalyse hat die Tätigkeiten von Subunternehmern, die nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht selbst dem Kontrollsystem unterliegen, einzuschließen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass bei der Risikoanalyse insbesondere die Kriterien nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt werden.

(3) In der Verfahrensanweisung ist zusätzlich darzulegen, wie unter Berücksichtigung der Risikobewertung diejenigen Unternehmer ausgewählt werden,

1. die nach Artikel 7 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 6) ohne Vorankündigung zu kontrollieren sind,
2. die nach Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/279 zusätzlichen Kontrollen zu unterziehen sind,
3. die nach Artikel 7 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2021/279 einer Probenahme zu unterziehen sind,
4. die nach Artikel 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/279 als Mitglied einer Unternehmergruppe einer Nachinspektion zu unterziehen sind oder
5. bei denen in Anwendung des Artikels 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/848 im laufenden Jahr auf einen Kontrollbesuch verzichtet wird.

(4) In den nach Absatz 3 zusätzlich erforderlichen Darlegungen der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass

1. Nachkontrollen, die sich aus einer Sanktionsmaßnahme ergeben, nicht auf die zusätzlichen Kontrollen nach Absatz 3 Nummer 2 angerechnet werden,
2. die Kontrollen ohne Vorankündigung aus der Gesamtzahl der Jahreskontrollen nach Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 und der zusätzlichen Kontrollen nach Absatz 3 Nummer 2 auszuwählen sind,

3. die Berechnung der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/279 vorgeschriebenen Mindestkontrollquoten für ein Kalenderjahr auf Grundlage der am 30. Juni des Vorjahres bei der Kontrollstelle unter Vertrag stehenden Unternehmer erfolgt.

(5) In der Verfahrensweisung ist zusätzlich die Durchführung unternehmensübergreifender Warenflusskontrollen vorzusehen. Dabei sind je 100 Unternehmen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens 5 unternehmensübergreifende Warenflusskontrollen für mindestens jeweils ein Erzeugnis einzuleiten, die durch die Kontrollstelle abzuschließen sind, mit der der Lieferant oder Abnehmer des Erzeugnisses einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die betroffenen Erzeugnisse sind risikoorientiert auszuwählen.

## § 11

### Durchführung von Probenahmen und Bewertung der Analysen

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensweisung für die Durchführung von Probenahmen und zur Bewertung der Analysen beizufügen.

(2) In der Verfahrensweisung ist vorzusehen, dass

1. Probenahmen im Rahmen der amtlichen Kontrolle und nach den Vorgaben des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 durchzuführen sind,
2. für die Durchführung amtlicher Probenahmen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften
  - a) die Vorgaben der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahme Methoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30; L 171 vom 5.5.2004, S. 3) und
  - b) die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen sind,

3. jede Probenahme durch ein Probenahme-Protokoll im Kontrollbericht schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren ist,
4. das Probenahme-Protokoll Angaben zur Identifikation der Partie, von der die Probe genommen worden ist, sowie zum Zeitpunkt, Ort, entnommener Menge, Anlass der Probenahme, zu untersuchende Matrices und zum Probenahme-Verfahren enthalten und durch den Probenehmenden unterschrieben werden muss und
5. ein Plan für voraussichtliche Probenahmen im jeweiligen Kalenderjahr zu erstellen und den jeweils zuständigen Behörden auf deren Anforderung vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen ist.

(3) In der Verfahrensweisung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass die Analysen von nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Laboratorien durchgeführt und diese im Fall einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 auf das Erfordernis einer bevorzugten Untersuchung hingewiesen werden. Zusätzlich ist ein Verfahren zur Bewertung der chemischen Analyseergebnisse durch die Kontrollstelle zu beschreiben, das aktuellen fachlichen Erkenntnissen entspricht.

## § 12

### Informationspflichten

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensweisung für den Informationsaustausch beizufügen.

(2) Sofern Unternehmen ganz oder teilweise von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, ist in der Verfahrensweisung vorzusehen, dass die beteiligten Kontrollstellen die für ihre jeweilige Kontrolltätigkeit erforderlichen Daten untereinander austauschen. Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels durch einen Unternehmer oder der Beauftragung einer weiteren Kontrollstelle mit der Kontrolle eines Betriebs oder Betriebsteils, für den der Unternehmer verantwortlich ist, ist in der Verfahrensweisung vorzusehen, dass die bisher beauftragte Kontrollstelle der nunmehr beauftragten Kontrollstelle die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten über das Unternehmen nach Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 unverzüglich übermittelt. Hierzu zählen die erforderlichen Unterlagen für die Fortsetzung des Vollzugs der von der bisher beauftragten Kontrollstelle gegenüber einem Unternehmen verhängten Maßnahmen und Auflagen. Es ist vorzusehen, dass die neu beauftragte Kontrollstelle bereits bestimmte Maßnahmen und Auflagen für das betreffende Unternehmen fortführen wird, soweit die neu beauftragte Kontrollstelle nach Prüfung des Sachverhalts in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde nicht zu der Auffassung gelangt, dass die Maßnahmen und Auflagen geändert werden müssen.

(3) In der Verfahrensweisung ist vorzusehen, dass die Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmer der zuständigen Landesbehörde durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums der Beendigung des Kontrollvertrags mitgeteilt werden muss.

(4) In der Verfahrensanweisung ist eine Mitteilung der Kontrollstelle an die jeweils zuständige Behörde vorzusehen, wenn im Zusammenhang mit Laboranalysen nach § 11 Absatz 3

1. für die erforderliche Art der Analyse kein Laboratorium nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannt ist,
2. ein nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benanntes Laboratorium die Untersuchung ablehnt oder
3. sich Hinweise ergeben, dass ein nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benanntes Laboratorium die Untersuchung nicht ordnungsgemäß durchführt oder andere Vorgaben der Artikel 37 und 38 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht eingehalten werden.

(5) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass der zuständigen Behörde die gemäß Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlichen Informationen nach einem von ihr vorgegebenen Muster zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Musterkontrollvertrag nach § 9 Absatz 1 ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 an die zuständige Landesbehörde erst nach Bestätigung der Angaben und Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Kontrollstelle vornimmt.

## **§ 13**

### **Vor-Ort-Kontrollen**

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung zur Durchführung der ersten und der folgenden Vor-Ort-Kontrollen beizufügen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass vereinbarte Kontrolltermine in der Unternehmensakte schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren sind und nur aus wichtigem Grund geändert werden dürfen. Kann ein vereinbarter Kontrolltermin von der Kontrollstelle oder dem Unternehmer, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, nicht eingehalten werden, ist vorzusehen, dass die Gründe von der Kontrollstelle in der Unternehmensakte nachvollziehbar zu dokumentieren sind und die Kontrollstelle mit dem zu kontrollierenden Unternehmen zeitnah einen neuen Termin zu vereinbaren hat. Dabei ist Teilprüfungen der Vorrang vor einer Terminverschiebung zu geben.

(3) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass die zuständige Landesbehörde von der Kontrollstelle über geplante Kontrolltermine zu informieren ist. Die Information soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. Kurzfristige Terminänderungen sind von der Kontrollstelle unverzüglich mitzuteilen, sofern dies von der zuständigen Landesbehörde für einen bestimmten Kontrollbesuch gefordert wird.

(4) Zusätzlich ist vorzusehen, dass Vor-Ort-Kontrollen in der Regel im Beisein einer betriebsangehörigen Person oder einer durch das Unternehmen bevollmächtigten Person durchgeführt werden. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt werden können.

## **§ 14**

### **Maßnahmenkatalog**

Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung beizufügen, die die Anwendung des Maßnahmenkatalogs nach Anlage 3 gegenüber den kontrollierten Unternehmern vorsieht, wenn Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 oder eines auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassenen Rechtsakts der Europäischen Union festgestellt werden.

## **§ 15**

### **Kontrollstellenpersonal**

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist vom Antragsteller im Zulassungsantrag gegenüber der Bundesanstalt nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl im Sinne der Nummer 2 qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. das Personal der Kontrollstelle die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 erfüllt und, soweit es in den Zertifizierungsprozess eingebunden ist,
  - a) an einem von der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 anerkannten Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen teilgenommen hat oder
  - b) eine nach § 16 Absatz 3 als dem Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen gleichwertig anerkannte anderweitige Bildungsmaßnahme absolviert hat,
3. die in der Kontrollstelle tätigen Personen für die selbstständige Durchführung von Kontroll- und Zertifizierungsverfahren mit der entsprechenden Befähigung nach Anlage 4 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und die Befähigung nach Anlage 4 Nummer 4 aufrechterhalten bleibt,

4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 4 Nummer 5 erfüllen und
5. eine geeignete Regelung für die Rotation der Kontrolleure existiert, wonach die ein Unternehmen kontrollierende Person, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Regelkontrolle in einem Unternehmen durchgeführt hat, in den folgenden beiden Jahren nicht für Regelkontrollen in diesem Unternehmen eingesetzt wird.

(2) Von einer ausreichenden Anzahl an Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird ausgegangen, soweit neben der Kontrollstellenleitung für jeden Kontrollbereich, für den die Kontrollstelle eine Zulassung begehrt, eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit gewährleistet wird.

(3) Es ist nachzuweisen, dass die Kontrollstelle über die Voraussetzungen verfügt, um für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar zu sein, sodass sie erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten und unverzüglich Auskünfte gegenüber den zuständigen Behörden erteilen kann.

(4) Für den gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter oder die gerichtliche und außergerichtliche Vertreterin der Kontrollstelle ist mit dem Antrag auf Zulassung der Kontrollstelle ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Bundesanstalt vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Antrags der Kontrollstelle auf Zulassung nach § 3 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ausländische Nachweise) inländischen Nachweisen gleich, wenn aus den ausländische Nachweisen hervorgeht, dass das Personal die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Ausländische Nachweise sind der Bundesanstalt bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Dem Kontrollstellenpersonal muss im Arbeitsvertrag zugesichert werden, dass es sich, ohne dafür Nachteile zu erleiden, an die zuständige Behörde wenden kann, sofern es die Auffassung vertritt, dass eine Zertifizierungsentscheidung nicht dem Kontrollergebnis entspricht.

## § 16

### **Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen**

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung von Grundqualifikationen nach Absatz 2 oder einer anderweitigen Bildungsmaßnahme nach Absatz 3 ist von einer vertretungsberechtigten Person des Lehrgangsträgers bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Die Bundesanstalt hat Lehrgänge zur Vermittlung von Grundqualifikationen anzuerkennen, sofern die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Anlage 4 Teil B erfüllt sind.

(3) Eine anderweitige Bildungsmaßnahme ist von der Bundesanstalt als einem Lehrgang nach Absatz 1 gleichwertig anzuerkennen, wenn ihre Inhalte den Voraussetzungen nach Anlage 4 Teil B entsprechen.

(4) Die Anerkennung ist auf drei Jahre ab Bestandskraft des Anerkennungsbescheides zu befristen. Eine mehrmalige Verlängerung bis zu jeweils weiteren drei Jahren ist möglich.

(5) Änderungen bei einem anerkannten Lehrgang, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen nach Teil B der Anlage 4 haben können, hat der Lehrgangsträger der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei einer Anzeige von Änderungen nach Absatz 5 hat die Bundesanstalt unverzüglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 2 oder 3 weiterhin erfüllt sind. Sofern diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat die Bundesanstalt die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen.

(7) Anerkennungs-, Verlängerungs- und Änderungsanträge sind gebührenpflichtig.

## § 17

### **Zulassung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ergänzung nach § 5 als Kontrollstelle ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Die Zulassung oder die Ergänzung nach § 5 ist der Kontrollstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend ihrem Antrag und ihrer im Antrag dargestellten personellen und technischen Ausstattung sowie dem vorgelegten Standardkontrollverfahren für einen oder mehrere der in Anlage 1 genannten Kontrollbereiche zu erteilen.



(3) Im Bescheid sind die für einen oder mehrere Kontrollbereiche im Sinne des Absatzes 2 verantwortlichen Personen und ihre Vertreter zu bezeichnen. Die für einen Kontrollbereich bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen nur in dem Kontrollbereich tätig werden, für den sie, dem Bescheid entsprechend, zugelassen wurden. Zusätzlich sind die Personen im Bescheid zu benennen, die als Bescheinigungsbefugte im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Ausstellung und Erneuerung der Zertifikate nach Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 tätig sein werden.

(4) Der Antragsteller und die zugelassene Kontrollstelle haben die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Tatbestände, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, ändern,
2. eine Änderung hinsichtlich des zugelassenen Kontrollstellenpersonals eintritt oder
3. sich Änderungen bei der Benennung als Bescheinigungsbefugte ergeben.

Die Bundesanstalt hat zu prüfen, ob die Zulassung fortbestehen kann oder abzuändern oder zu entziehen ist.

(5) Ist die Zulassung durch rechtskräftige Entscheidung entzogen oder hat die Kontrollstelle oder einzelne ihrer Beschäftigten ihre Tätigkeit im Rahmen der Zulassung eingestellt, so ist die Bundesanstalt verpflichtet, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(6) Die zugelassene Kontrollstelle hat der Bundesanstalt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Nachweis vorzulegen, dass die Kontroll- und Zertifizierungsbefähigung der für die Kontrolle und Zertifizierung verantwortlichen Personen nach Anlage 4 Teil A Nummer 4 im Vorjahr aufrechterhalten worden ist. Ist einer für die Kontrolle und Zertifizierung verantwortlichen Person die Durchführung der erforderlichen Anzahl an Kontrollen oder der Anzahl an Zertifizierungen in einem Jahr nicht möglich gewesen, ist bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Bundesanstalt nachzuweisen, wie die Befähigung auf andere Weise aufrechterhalten wird. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle und Zertifizierung vorgesehenen Personen oder die Benennung weiterer Bescheinigungsbefugter von der Bundesanstalt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Das Ausscheiden von Kontroll- und Zertifizierungspersonal oder von Bescheinigungsbefugten wird ebenfalls durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgestellt. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 18

### Weitere Verfahrensvorschriften

Über einen Antrag auf Erteilung der Zulassung oder auf Ergänzung nach § 5 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über einen Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Wochen, jeweils nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bundesanstalt, zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle.

## § 19

### Formulare der Bundesanstalt

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten kann die Bundesanstalt Muster veröffentlichen oder Vordrucke, auch elektronisch, bereithalten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein Format vorgeben.

(2) Sofern die Bundesanstalt Muster veröffentlicht, Vordrucke bereithält oder ein Format für die Datenübermittlung vorgibt, sind ausschließlich diese zu verwenden.

## § 20

### Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt hat die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung der Zulassung einer Kontrollstelle und deren Personal sowie über diesbezügliche Änderungen und Rücknahmen zu unterrichten.

## § 21

### Übergangsvorschrift

(1) Im Falle einer am 3. August 2023 bestehenden, auf der Grundlage des § 12 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der bis zum 2. August 2023 geltenden Fassung erteilten Zulassung einer Kontrollstelle hat die Bundesanstalt von Amts wegen zu prüfen, ob die Kontrollstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt. Die Bundesanstalt kann dazu von der Kontrollstelle die Übermittlung ergänzender Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anforderungen ergibt, innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(2) Eine Kontrollstelle, die bis zum 2. August 2023 nach § 12 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, zugelassen war, gilt als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn die von der Bundesanstalt verlangten erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der nach Absatz 1 festgesetzten Frist vorgelegt werden, oder
2. im Falle der rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Bundesanstalt, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

Entscheidet die Bundesanstalt, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind, so gilt die vorläufige Zulassung als Zulassung nach § 17.

(3) Der Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang oder einer anderweitigen Bildungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b ist erstmalig für Personal zu erbringen, das ab dem 1. Januar 2025 seine Tätigkeit bei der betreffenden Kontrollstelle neu oder nach mehr als fünf Jahren Unterbrechung wiederaufnimmt.

**Anlage 1**  
(zu §§ 3, 5 und 17)

**Kontrollbereiche nach § 3**

**Kontrollbereiche, für die eine Zulassung nach § 3 Satz 2 beantragt wird:**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Kontrollbereich A	Kontrollbereich B	Kontrollbereich B-AHV	Kontrollbereich C	Kontrollbereich D	Kontrollbereich E	Kontrollbereich G
2.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen unverarbeiteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial	Verarbeitung landwirtschaftlicher ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	Kontrolle von Unternehmen im Anwendungsbereich einer aufgrund des § 6 ÖLG erlassenen Rechtsverordnung	Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen aus einem Drittland in die Union	Unterauftragsvergabe	Herstellung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Futtermitteln	Gruppenzertifizierung
3.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Tieren und unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen	Herstellung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Weinen					
4.	Erzeugung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848, außer ätherischen Ölen und Hefen						
5.	Kontrollbereich AA	Herstellung von ökologischen/biologischen ätherischen Ölen und Hefen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848					
6.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Algen und unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen						

7.	Kontrollbereich AI	Vertrieb/Inverkehrbringen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden, einschließlich des Groß-, Einzel- und Online-Handels					
8.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Erzeugnissen aus der Imkerei	Lagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden					
9.		Export					
10.		Lagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden					

**Anlage 2**  
(zu § 12 Absatz 6)**Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer****A. Vorbemerkung**

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, mit dem sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist.

**B. Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer**

Die alphanumerische Identifikationsnummer ist nach folgendem Muster zuzuteilen:

DE-XY-099-09999-Z

Bedeutung der einzelnen Elemente:

1. DE: Kürzel für Deutschland,
2. XY: Kürzel des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH.

3. 099: numerischer Teil der Codenummer der Kontrollstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes,
4. 09999: die von der Kontrollstelle zu erteilende fünfstellige unternehmensspezifische Identifikationsnummer,
5. Z: das Kürzel der Kontrollbereiche nach Anlage 1, in denen das Unternehmen tätig ist und von der Kontrollstelle kontrolliert wird; für Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern oder handeln, ist das Kürzel H zu verwenden.

**Anlage 3**  
(zu § 14)**Maßnahmenkatalog nach § 14**

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 Verordnung (EU) 2018/848 und nach Artikel 8 Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

**A. Vorbemerkung**

1. Grundsätzlich ist jeder festgestellte Verstoß im Sinne von Artikel 3 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2018/848 in Unternehmen, die dem Kontrollverfahren nach dem Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, anhand der Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/279 in eine der drei nachfolgenden Kategorien einzustufen:

- a) geringfügig,
- b) erheblich,
- c) kritisch.

Der unter B. folgende Katalog führt mögliche Verstöße auf und teilt diese in die verschiedenen Kategorien gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 ein. Die in diesem Katalog aufgeführten Verstöße sind nicht abschließend dargestellt. Die in Artikel 8 Buchstabe b Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 genannten Kriterien sind bei der Einteilung der Verstöße in die jeweilige Kategorie zu Grunde zu legen. Die Einteilung der in dem Katalog aufgeführten Verstöße in die jeweilige Kategorie gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen der Kategorien nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 gegeben sind.

Je nach Kategorie des Verstoßes sind von der zuständigen Behörde oder der Kontrollstelle eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/279 für die jeweilige Kategorie aufgeführten Maßnahmen festzulegen. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet.

2. Im unter B. folgenden Katalog aufgeführt ist die jeweilige Kategorie des Verstoßes bei geringster Eskalationsstufe. Die Anwendung einer Maßnahme, die einer vom Katalog abweichenden Kategorie entspricht, ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Kategorie eines Verstoßes vorzusehen.
3. Bei Verstößen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde analog dem in Nummer 1 beschriebenen Verfahren vorzugehen.
4. Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Verordnung kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 11 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
5. Erläuterungen zu nachfolgendem Katalog:

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Alle: Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche

AK: Aquakultur

FM: Futtermittelhersteller

GZ: Gruppensertifizierung

IM: Einfuhrunternehmen

LW: Landwirtschaft

MK: Marktkontrolle

SUB: Subunternehmer

VA: Verarbeiter

WS: Wildsammlung

**B. Katalog**

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>1. Etikettierung/Vermarktung</b>					
1.1	Alle	Allgemeine Produktionsvorschriften	Nachweis GVO fehlt, obwohl Nachweis sachlich notwendig	Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
1.2	Alle	Kennzeichnung	Kennzeichnungsmängel: Formfehler, z. B. fehlende Codenummer; unerlaubte Verwendung EU-Logo, fehlende Angabe EU/nicht EU	Artikel 30, 32 und 33 der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/279	Geringfügiger Verstoß
1.3	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	GVO als nicht zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung entgegen Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet	Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
1.4	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Einsatz von zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen nach Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
1.5	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nichtökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 gelistet ist und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
1.6	Alle	Allgemeine Produktionsvorschriften	Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (mit mehr als einer pflanzlichen Zutat) werden mit Bezug auf ökologische Produktion gekennzeichnet	Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
1.7	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Transport ohne Etikett und Begleitdokumente	Anhang III Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>2. Dokumentation</b>					
2.1	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Wareneingangskontrolle erfolgt nicht	Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
2.2	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Dokumentation über Wareneingangskontrolle ist unzureichend	Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
2.3	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung eines unzulässigen Produktes	Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
2.4	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Betriebsbeschreibung mit Anlagen wurde unvollständig vorgelegt oder ist nicht aktuell	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2119	Geringfügiger Verstoß
<b>3. Kontrollbereich Landwirtschaft</b>					
3.1	LW	Dokumente und Aufzeichnungen	Aufzeichnungen über an den Endverbraucher verkaufte Mengen sind unvollständig	Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/771 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2119	Geringfügiger Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.2	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Bedingungen für nichtökolog. Produktionseinheit nicht eingehalten	Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
3.3	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation in den Bestandsbüchern, ohne Auswirkung auf die Integrität des Erzeugnisses	Anhang II Teil I 1.9.3, 1.10.2, 1.11, 1.12, 2.2, und Teil II 1.1, 1.3.4.5, 1.4.4, 1.5.1.6, 1.5.2.7, 1.7.12, 1.9.4.4, 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
3.4	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation in den Bestandsbüchern, mit Auswirkung auf die Integrität des Erzeugnisses	Anhang II Teil I 1.9.3, 1.10.2, 1.11, 1.12, 2.2, und Teil II 1.1, 1.3.4.5, 1.4.4, 1.5.1.6, 1.5.2.7, 1.7.12, 1.9.4.4, 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
3.5	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel, ausgenommen Mittel zur Reinigung und Desinfektion nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e, f, g der Verordnung (EU) 2018/848 und Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung nach Anhang II Teil II Ziffer 1.5.1.7. der Verordnung (EU) 2018/848, festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung	Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
<b>4.</b>		<b>Pflanzliche Erzeugung</b>			
4.1	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, Öko-Pflanzenvermehrungsmaterial nicht verfügbar, jedoch die nötige Einzelgenehmigung nicht vorher beantragt	Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
4.2	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko- oder in Umstellung befindliches Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar	Artikel 6 i. V. m. Anhang II Teil I Ziffer 1.8.5.1 der Verordnung 2018/848	Kritischer Verstoß
4.3	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten	Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.4	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine mehrjährige Fruchtfolge auf Ackerflächen oder keine Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrucht. Keine Leguminosen oder Kurzzeitgründungspflanzen in Treibhäusern	Artikel 6 Buchstabe a und Anhang II Teil I Nummer 1.9.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.5	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zulässiger Zukaufsdünger unnötig, zu viel oder unsachgemäß verwendet	Anhang II Teil I Nummer 1.9.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.6	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation des Düngemittleinsatzes und des Düngebedarfs	Anhang II Teil I Nummer 1.9.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.7	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes	Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß



Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.8	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Schädlingsbekämpfung mit Mitteln aus Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 ohne die anderen Maßnahmen ausgeschöpft zu haben	Anhang II Teil I Nummer 1.10.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
4.9	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbessern bzw. unzulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln	Anhang II Teil I Ziffer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 und Anhang II Teil I Ziffer 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.10	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Beschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten	Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/1165	Kritischer Verstoß
4.11	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt	Artikel 10 i. V. m. Anhang II Teil I Ziffer 1.7.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.12	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung	Anhang II Teil I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.13	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung	Anhang II Teil I Ziffer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.14	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Es findet kein bodengebundener Pflanzenanbau statt oder das verwendete Substrat enthält unzulässige Komponenten	Artikel 3 Nummer 70 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.15	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Es findet ein Anbau in Hydrokultur statt	Anhang II Teil I Ziffer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.16	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Sprossen, Keime und Kresse werden in Kultursubstrat (mit Ausnahme eines inerten Materials, das dazu dient das Saatgut feucht zu halten) produziert	Anhang II Teil 1 Ziffer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
4.17	WS	Spezifische Produktionsvorschriften	Habitat oder Arten werden beim Sammeln von Wildpflanzen nicht erhalten	Anhang II Teil I Nummer 2.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
<b>5. Tiere und tierische Erzeugnisse</b>					
5.1	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökologische Tiere auf Öko-Weide	Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.2	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Nichtökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart	Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.3	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung	Anhang II Teil II Ziffer 1.4.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.4	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit nicht eingehalten	Anhang II Teil II Ziffer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.5	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Abgabe von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten an andere Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Unternehmen, die nicht den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen	Anhang II Teil I Nummer 1.9.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>Herkunft der Tiere</b>					
5.6	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Im Katastrophenfall nichtökolog. Tiere ohne Genehmigung der Kontrollstelle/ Behörde zugekauft, Öko-Tiere sind nachweislich nicht verfügbar	Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2146	Erheblicher Verstoß
5.7	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökolog. Tiere ohne Genehmigung der Kontrollstelle/Behörde zugekauft, Öko-Tiere sind nachweislich nicht verfügbar	Anhang II Teil II Ziffer 1.3.4 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.8	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden	Anhang II Teil II Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.9	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft	Anhang II Teil II Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.10	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft	Anhang II Teil II Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
<b>Fütterung</b>					
5.11	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Anteil an zugekauften Umstellungsfuttermitteln	Anhang II Teil II Nummer 1.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.12	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu wenig Raufutter in der Ration von Pflanzenfressern	Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.1 Buchstabe a und f, Nummer 1.9.2.1 Buchstabe a, e bis g der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.13	LW	Abweichende Regelungen	Im Katastrophenfall nichtökolog. Futtermittel nach Futterknappheit zugekauft und nicht vorher genehmigt	Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/2146	Erheblicher Verstoß
5.14	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Schweinen oder Geflügel kein Raufutter gegeben	Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe a und b, Nummer 1.9.4.2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.15	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Silberhilfsmittel oder anderer Zusatzstoff entspricht nicht der Verordnung	Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.16	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Unzulässige Mineralstoffe und Vitamine verwendet	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.17	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel mit unerlaubten Zusatzstoffen verwendet	Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.18	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit (BW zugefügt: mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs)	Anhang II Teil II Ziffer 1.4 g der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.19	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Anteil an nichtökologischen Eiweiß für Schweine und Geflügel	Anhang II Teil II Ziffer 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.20	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökologische Einzelfuttermittel, nicht in Anhang III Teil A gelistet, verwendet	Anhang II Teil II Ziffer 1.4 i i. V. m. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.21	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	GVO in Futtermitteln verwendet	Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.22	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Futtermittel entsprechen nicht dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien oder es findet eine restriktive Fütterung statt (sofern sie nicht aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist)	Anhang II Teil II Ziffer 1.4.1 b der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.23	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichteinhaltung der Vorgaben zu Umstellungsfuttermittel	Anhang II Teil II Ziffer 1.4.3, 1.9.1.1, 1.9.2.1, 1.9.3.1, 1.9.4.1, 1.9.4.2, 1.9.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.24	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Geweihträger nicht eingehalten	Anhang II Teil II Ziffer 1.9.1.1 und 1.9.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.25	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Geflügel oder Schweine nicht eingehalten	Anhang II Teil II Ziffer 1.9.3.1, 1.9.4.2, der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.26	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Kaninchen nicht eingehalten	Anhang II Teil II Ziffer 1.9.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
<b>Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen</b>					
5.27	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Erkranktes oder verletztes Tier nicht unverzüglich behandelt/gar nicht behandelt/kein Tierarzt hinzugezogen	Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.28	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation der verwendeten Tierarzneimittel, Verordnung wird ansonsten eingehalten	Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.29	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation der verwendeten Tierarzneimittel, Einhaltung der Verordnung ist nicht nachvollziehbar	Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.30	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Behandelte Tiere oder Tiergruppen nicht gekennzeichnet	Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.31	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht	Anhang II Teil II Ziffer 1.5.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.32	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv)	Anhang II Teil II Ziffer 1.5.1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.33	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten	Anhang II Teil II Ziffer 1.5.2.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.34	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Erkrankte Tiere werden nicht in einer geeigneten und angemessenen Art unter hygienischen Bedingungen untergebracht	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.1 und 1.6.9 und 1.9.1.2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.35	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.36	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern sowie von Hormonen o. ä. Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken, z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst)	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.3 und 1.5.1.4 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.37	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Einleitung oder Behinderung der Fortpflanzung, außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres, durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung	Anhang II Teil II Nummer 1.3.2b) der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
<b>Tierhaltungspraktiken</b>					
5.38	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Anbindehaltung nicht vorher genehmigt, Genehmigung durch Behörde könnte erteilt werden	Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.39	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Transport oder Schlachtung nicht tiergerecht	Anhang II Teil II Nummern 1.7.1, 1.7.6 und 1.7.11 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.40	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Tiere sind nicht ausreichend zu identifizieren	Anhang II Teil II Nummer 1.7.12 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.41	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Künstliche Fortpflanzung durch Embryotransfer oder Klonen	Anhang II Teil II Ziffer 1.3.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.42	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor	Anhang II Teil II Ziffer 1.7.8 und 1.7.9 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.43	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Eingriffe an Tieren wurden durchgeführt und Genehmigung der zuständigen Behörde lag nicht vor, obwohl sie hätte erteilt werden können	Anhang II Teil II Ziffer 1.7.8 und 1.7.9 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.44	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig	Anhang II Teil II Ziffer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.45	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt	Anhang II Teil II Ziffer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.46	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestschlachtetalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet	Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.47	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Einleitung oder Behinderung der Fortpflanzung durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung, die nicht einzeltierbezogen aufgrund einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung verordnet ist	Anhang II Teil II Ziffer 1.3.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
5.48	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern, Größe des Freigeländes/der Weidefläche nicht ausreichend	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang II Teil II Ziffer 1.4.1 Buchstabe e und 1.6.5 der Verordnung (EU) 2018/848, Anhang I DVO (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.49	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Größere Überdachung des Freigeländes als vorgeschrieben	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang II Teil II Ziffer 1.6.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.50	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Freigelände, Außenanlagen, Gehege entsprechen nicht den Vorgaben	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang II Teil II Ziffer 1.4.1 Buchstabe e und 1.6.5 der Verordnung (EU) 2018/848, Anhang I DVO (EU) 2020/464	Geringfügiger Verstoß
5.51	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichenden Liegeflächen. Mangelnde Einstreu (nicht ausreichend, nicht trocken, nicht aus Stroh oder anderem Naturmaterial, zugesetzte Mineralstoffe entsprechen nicht Artikel 24)	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang II Teil II Ziffer 1.9.1.2 Buchstabe b, 1.9.3.2 Buchstabe b, c, 1.9.5.2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.52	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Haltung von Kälbern nach der ersten Lebenswoche in Einzelboxen	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.1.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.53	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Im Stall sind Tageslichteinfall und/oder natürliche Belüftung nicht vorhanden	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.6.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.54	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Spezielle Geweihträger Vorgaben: Tiere werden in einem Gehege mit sehr feuchtem oder sumpfigen Boden gehalten/Im Gehege steht kein ausreichendes Futter auf einer Weide zur Verfügung/Geweihträgern stehen keine verletzungsfreien Verstecke, Unterstände und Umzäunungen zur Verfügung/Rotwild steht im Gehege keine Schlammsohle zur Regulierung der Körperwärme und zur Fellpflege zur Verfügung	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.6.10 der Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.2.1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.2.2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.2.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.55	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Schweinehaltung entspricht nicht den Vorgaben der Öko-VO (keine Gruppenhaltung der Sauen, Ferkel in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen, keine Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen mit entsprechenden Materialien)	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.3.2 Buchstabe d, e, f der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.56	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein natürliches Licht oder zu lange tägliche Beleuchtungsdauer bei Geflügel	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.4 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.57	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Gestaltung der Freigelände/Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht der Verordnung	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.4 Buchstabe f bis i der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.58	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine verordnungskonforme und artgerechte Haltung von Wassergeflügel (Sicherstellung des Zugangs zu geeigneten Wasserstellen wie Bach, Teich, See oder Wasserbecken)	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.59	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ruhezeit oder Reinigung und Desinfektion der Geflügelstallung oder des Auslaufs ist nicht ausreichend	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.60	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Spezielle Vorgaben für Kaninchen: Kaninchenhaltung entspricht nicht den Vorgaben der Öko-VO (keine Gruppenhaltung/keine überdachten Unterstände/einschließlich dunkler Verstecke/Auslauf ohne Pflanzenbewuchs bzw. Weideland/keine erhöhte Plattform/kein Nestmaterial für säugende Muttertiere)	Artikel 14 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.5.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>Wirtschaftsdünger</b>					
5.61	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	eigener Wirtschaftsdünger an nicht-ökolog. Unternehmer verkauft	Anhang II Teil I Nummer 1.9.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.62	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stickstoffeintrag über 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	Anhang II Teil I Nummer 1.9.4 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.63	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Dunglagerstätte entspricht nicht der Verordnung	Anhang II Teil II Nummer 1.9.4 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.64	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern entgegen der guten landwirtschaftlichen Praxis	Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
<b>Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen</b>					
5.65	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die Besatzzahlen sind nicht so angepasst, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden	Artikel 6 Buchstabe a und k der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.66	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang I der DVO (EU) 2020/464	Anhang I DVO (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.67	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestaußenfläche entspricht nicht Anhang I der DVO (EU) 2020/464	Anhang I DVO (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.68	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein Zugang zu Freigelände	Anhang II Teil II Ziffer 1.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.69	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten	Anhang II Teil I Ziffer 1.7.5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.70	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Unterbringung der Tiere in Stall und Freiland ist nicht artgerecht	Anhang II Teil II Nummer 1.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.71	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften werden nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.72	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung und Desinfektion der Stallungen erfolgt mit unerlaubten Mitteln	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.73	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Insekten- und Parasitenbekämpfung im Stall mit unerlaubtem Mittel	Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.7 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.74	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Spaltenanteil oder rutschige Böden	Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.2, 1.9.2.2, 1.9.3.2 der Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 4 und 11 der Verordnung (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.75	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Vollspaltenboden	Artikel 4 und 11 der Verordnung (EU) 2020/464	Kritischer Verstoß
5.76	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichenden Liegeflächen	Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.2, 1.9.2.2 und 1.9.3.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.77	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die Einstreu wird mit Mineralstoffen, die nicht als Düngemittel oder Bodenverbesserer nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische Produktion verwendet werden dürfen, angereichert	Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.2, 1.9.2.2 und 1.9.3.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.78	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Sauen werden nicht oder zu kurze Zeit in Gruppen gehalten	Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.79	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine Möglichkeit zum Wühlen für Schweine vorhanden	Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.80	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften	Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.81	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Unzureichende Abtrennung der Stallabteile	Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.82	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel	Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.83	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestfreifläche entspricht nicht den Anforderungen	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.84	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Weibliche Geweihträger haben nicht ab Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs, die es ihnen ermöglichen, ihre Kälber zu verstecken	Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.85	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ställe für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträgern, Schweine, Kaninchen verfügen nicht über bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind	Anhang II Teil II Nummer 1.6.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.86	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	In Ställen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträgern, Schweine, Kaninchen ist im Ruhebereich nicht reichlich trockene Einstreu vorhanden oder die Einstreu besteht nicht aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial	Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.2 Buchstabe b, 1.9.2.2 Buchstabe d, 1.9.3.2 Buchstabe b, 1.9.5.2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.87	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	nichtökol. Küken, die älter als zwei Tage waren, eingestallt	Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
6.	<b>Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse</b>				
6.1	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit nicht eingehalten	Anhang II Teil II Nummer 1.2.2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.2	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Beuten aus unzulässigem Material	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.3	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.4	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nicht ökologischem Honig, Pollen, Zuckersirup oder Zucker zur Winterfütterung	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß



Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.5	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation der Fütterung unzureichend	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.6	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Andere nicht erlaubte Futtermittel verwendet	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
6.8	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Bienenvölker werden nicht rechtzeitig behandelt	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.9	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen	Artikel 15 i. V. m. Anhang IV Teil C DVO (EU) 2021/1165	Geringfügiger Verstoß
6.10	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation über Behandlungen unzureichend, ohne Verdacht auf Verwendung unzulässiger Mittel	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.11	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.12	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Bienenhaltungspraktiken entsprechen nicht der Verordnung	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.13	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstabe a–c der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.14	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Standorte der Völker nicht dokumentiert, Kontrollstelle nicht unterrichtet	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.15	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation über Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung von Honig und Imkereierzeugnissen, entnommene Honigwaben ist nicht ausreichend	Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.16	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu viele nichtökologische Völker/ Weiseln und Schwärme zugekauft	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.3.4.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.17	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden nichtökologische Bienenvölker zugekauft. Es liegen keine Aufzeichnungen oder Nachweise über die Herkunft der Bienen, sowie über die tierärztlichen Unterlagen der neuen Bienen, das Einstelldatum und den Umstellungszeitraum vor	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.3.4.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
6.18	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nichtökologischem Honig, Zuckersirupe oder Zucker zur Fütterung	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.6.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 bzw. der Verordnung (EU) 2020/427	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.19	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung anderer als in Artikel 14 Absatz 2 d) i. V. m. Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.3 e) der Verordnung (EU) 2018/848 gelisteten Substanzen zur Varroa-Bekämpfung	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.6.3 e) der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
6.20	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Austausch des gesamten Wachses nach Anwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels wurde nicht durchgeführt	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.2.2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
6.21	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurde Wachs für neue Mittelwände verwendet, dass nicht aus ökologischen Produktionseinheiten stammt	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.6.5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.22	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkererzeugnisse vernichtet	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.6.4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.23	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden Flügeln von Weiseln durch Beschneidung verstümmelt	Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil II Ziffer 1.9.6.4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>7.</b>	<b>Algen und Aquakulturtiere</b>				
7.1	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mit Schadstoffen oder für den Ökolandbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort	Anhang II Teil III Ziffer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.2	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor	Anhang II Teil III Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.3	AK	Allgemeine Produktionsvorschriften	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten	Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.4	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.2.1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.5	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung		Kritischer Verstoß
7.6	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Tierbesatzdichte erhöht	Anhang II Teil I – X der Verordnung (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
7.7	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen	Anhang II Teil III 3.1.5.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.8	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine optimalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen)	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.6.6-9 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.9	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten	Anhang II Teil III 3.1.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.10	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Rangfolge für die Fütterung nicht eingehalten	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.3.3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.11	AK	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar	Anhang III Teil B 2 DVO (EU) 2021/1165	Erheblicher Verstoß
7.12	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung unzulässiger Einzelfuttermittel, Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.3.1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Anhang III Teil A und B DVO (EU) 2021/1165	Kritischer Verstoß
7.13	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.3.1 e der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.14	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeiträume unterschritten	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.15	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.4.2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.16	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mehr als zwei Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.4.2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
7.17	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten	Anhang II Teil III Ziffer 3.1.4.2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
<b>8.</b>	<b>Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen</b>				
8.1	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Subunternehmer nicht gemeldet, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vor Meldung der Sub. Tätigkeit bei der zuständigen Kontrollstelle und bevor dieser kontrolliert werden konnte	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b, d der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.2	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich	Anhang II Teil IV Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.3	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht, dass Bio-Integrität nicht gegeben ist	Anhang II Teil IV Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.4	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Bio-Integrität der Partie/des Erzeugnisses nicht gegeben	Anhang II Teil IV Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
8.5	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Mängel in der Buchführung, aber kein Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte (betrifft nicht den notwendigen Mengenabgleich)	Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/771 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2119	Geringfügiger Verstoß
8.6	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Gravierende Mängel in der Buchführung, Verwendung unzulässiger Produkte ist nicht auszuschließen (betrifft nicht den notwendigen Mengenabgleich)	Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/771 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2119	Erheblicher Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.7	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Mengenabgleich ist nur eingeschränkt möglich, aber kein Verdacht auf Abweichung	Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/771 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2119	Geringfügiger Verstoß
8.8	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden	Anhang II Teil IV Ziffer 1.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.9	Alle	Sonstiges	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt	Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.10	Alle	Sonstiges	Zugang zu den Anlagen wird verweigert	Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625	Kritischer Verstoß
8.11	Alle	Sonstiges	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert	Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625	Kritischer Verstoß
8.12	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Erzeugnisse werden nicht in geeigneten, verschlossenen Behältnissen transportiert oder Bedingungen für den offenen Transport werden nicht erfüllt	Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.13	Alle	Kennzeichnung	Etikett oder Begleitpapier enthält nicht die erforderlichen Angaben	Anhang III Nummer 2.1.1 und 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
8.14	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Ergebnisse der Eigenkontrolle und Probenahme werden nicht vollständig vorgelegt	Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2119	Erheblicher Verstoß
8.15	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Aufgrund fehlender und/oder mangelnder Vorsorgemaßnahmen und Verpflichtungen des Unternehmers ist die Bio-Integrität nicht gewährleistet	Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
8.16	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Aufzeichnungen gemäß dieser Verordnung über die verschiedenen Tätigkeiten werden nicht geführt	Artikel 34 Absatz 5 (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>9.</b>	<b>Verarbeiter</b>				
9.1	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten	Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.2	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Räumliche oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge ist nicht ausreichend	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II Teil IV Nummer 1.5. Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.3	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung der Produktionsanlagen nicht ausreichend	Anhang II Teil IV Nummer 1.5 Buchstabe f und Anhang III Nummer 7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.4	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung nicht ausreichend dokumentiert	Anhang II Teil IV Nummer 1.5 Buchstabe f und Anhang III Nummer 7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
9.5	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein System zur Identifikation kritischer Stufen im Verarbeitungssystem vorhanden bzw. keine Vorsorgemaßnahmen getroffen und zur Anwendung gebracht	Artikel 16 i. V. m. Anhang II Teil IV Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.6	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nicht zulässiger Zutaten	Anhang II Teil IV Ziffer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
9.7	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nicht zulässiger Zusatzstoffe bzw. nicht zulässiger Verarbeitungshilfsstoffe	Anhang II Teil IV Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
9.8	VA	Allgemeine Produktionsvorschriften	Vermarktung von Umstellungsware, die mehr als eine pflanzliche Zutat enthält	Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.9	VA	Kennzeichnung	Geringfügige Unterschreitung von 95 %, bzw. %-Angabe von Öko-Anteil (Toleranz 1 %)	Artikel 30 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.10	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	nichtökol. Zutaten nicht vorher zugelassen, wären aber zulassungsfähig	Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.11	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Produkt enthält nichtökologische Zutat oder Zutat, die zulässige Gewichtsprozentage übersteigt	Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>10. Vergabe an Subunternehmer</b>					
10.1	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Einverständniserklärung der Subunternehmer fehlt	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b iii 4. Anstrich der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
10.2	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Liste der Subunternehmer ist unvollständig Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren	Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
10.3	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Bio-Integrität nicht betroffen)	Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
<b>11. Futtermittelherstellung</b>					
11.1	FM	Kennzeichnung	Unterschreitung des Öko-Anteils	Artikel 30 Absatz 6 und Anhang III Nummer 2.1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.2	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination sind unzureichend. Dokumentation darüber ist unzureichend (Räumlich oder zeitliche Trennung der Aufbereitung ist vorhanden und nachprüfbar)	Anhang II Teil V Nummer 1.5 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.3	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein HACCP-Konzept bzw. lückenhafte Durchführung	Artikel 28 Absatz 1 und Anhang II Teil V Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.4	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine geeignete Reinigung der Anlagen oder Dokumentation der Reinigung	Anhang II Teil V Nummer 1.5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.5	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine hinreichende Trennung zu nichtökolog. Produkten	Anhang II Teil V Nummer 1.5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.6	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Information der Kontrollstelle über Arbeitsgänge und Mengen nicht ausreichend	Anhang II Teil V Nummer 1.5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.7	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Vorschriften zum Transport nicht eingehalten	Anhang III Nummer 3. Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.8	FM	Dokumente und Aufzeichnungen	Dokumentation über Auslieferung unvollständig	Anhang III Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.9	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Bedingungen gemäß Anhang III der Verordnung 2021/1165 sind nicht erfüllt	Anhang III Teil A und B der Verordnung (EU) 2021/1165	Kritischer Verstoß
11.10	FM	Dokumente und Aufzeichnungen	Betriebsbeschreibung Futtermittelhersteller unvollständig	Anhang II Teil V Nummer 1.5 Buchstabe d, Anhang III Nummer 7.1 und 7.4 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.11	FM	Allgemeine Produktionsvorschriften	Verwendung von ionisierender Strahlung	Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
11.12	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nummer 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt	Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
11.13	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Unzulässige Zutaten (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe oder sonstige)	Anhang III Teil A und B der Verordnung (EU) 2021/1165	Kritischer Verstoß
11.14	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Zulässige Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter Einsatz von chemisch synthetischen Lösungsmitteln hergestellt wurden, verwendet	Anhang II Teil V Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.15	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren	Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
11.16	FM	Kennzeichnung	Etikettierung in Bezug auf die Anteile an nichtökolog., ökologischen oder Umstellungs-Erzeugnissen ist nicht korrekt, aber keine gleiche Zutat verwendet	Anhang II Teil V Nummer 2.1 und Anhang III Nummer 2.1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.17	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein System zur Identifikation kritischer Stufen im Verarbeitungssystem vorhanden bzw. Vorsorgemaßnahmen getroffen	Artikel 17 i. V. m. Anhang II Teil V Ziffer 1.1 und 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
<b>12.</b>	<b>Gruppenzertifizierung</b>				
12.1	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Zertifikat gibt keinen Aufschluss über Unternehmergruppe einschließlich Liste der Mitglieder, Kategorie der Erzeugnisse und Geltungsdauer	Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.2	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Produktionstätigkeiten der Mitglieder befinden sich nicht in räumlicher Nähe zueinander	Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.3	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Es werden keine Mindestanzahl an Unternehmern einer Unternehmergruppe kontrolliert	Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
12.4	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Die Unternehmergruppe hat kein Vermarktungssystem für die von der Gruppe erzeugten Produkte eingerichtet	Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Geringfügiger Verstoß
12.5	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Die Unternehmergruppe hat kein internes Kontrollsystem eingerichtet oder wendet dieses nicht an	Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.6	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Produktion, Verarbeitung, Aufbereitung oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen von Mitgliedern oder Produktionseinheiten, deren Mitgliedschaft ausgesetzt oder zurückgezogen wurde	Artikel 36 Absatz 2 a) der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.7	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, bei denen der IKS-Verwalter den Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung oder Werbung untersagt hat	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.8	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Hinzufügen neuer Mitglieder in die Mitgliederliste oder Änderung der Tätigkeiten bestehender Mitglieder ohne Einhaltung des internen Genehmigungsverfahrens	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.9	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Ausbleiben der jährlichen physischen Inspektion vor Ort bei einem Mitglied der Gruppe in einem bestimmten Jahr	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.10	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Versäumnis, die Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, in der Mitgliederliste anzugeben	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.11	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Schwerwiegende Abweichungen zwischen den Feststellungen bei den internen Inspektionen durch die IKS-Inspektoren und den amtlichen Kontrollen durch die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.12	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Schwerwiegende Mängel bei der Anordnung geeigneter Maßnahmen oder der Durchführung der erforderlichen Folgemaßnahmen als Reaktion auf Verstöße, die von den IKS-Inspektoren oder der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle festgestellt wurden	Artikel 36 Absatz 2 g) der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
12.13	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Unangemessene Anzahl der IKS-Inspektoren oder unzureichende Kompetenzen der IKS-Inspektoren im Hinblick auf die Art, Struktur, Größe, die Erzeugnisse, die Tätigkeiten und den Output der ökologischen/biologischen Produktion der Gruppe	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß

Nummer	Kontrollbereich	Einteilung gemäß Tabelle 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei geringster Eskalationsstufe
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>13. Weinherstellung</b>					
13	Wein	Spezifische Produktionsvorschriften	Anwendung von unerlaubten önologischen Verfahren	Artikel 18 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß
<b>14. Hefeherstellung</b>					
14	Hefe	Spezifische Produktionsvorschriften	Anwendung unerlaubter Anteile von nichtökologischem Hefeextrakt oder -Autolysat zum Substrat für die Herstellung von Bio-Hefe	Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/848	Kritischer Verstoß



**Anlage 4**  
(zu §§ 15 und 16)**Qualifikation des Kontrollstellenpersonals nach den §§ 15 und 16****Teil A: Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal**

1. Anforderungen an das Personal der Kontrollstelle
  - 1.1 Fachliche Leitung der Kontrollstelle und Vertretung

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

    1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums,
    2. mindestens drei Jahre Berufserfahrung in leitender Position, davon mindestens zwei Jahre im Zertifizierungsbereich der akkreditierungsrelevanten Normen im Bereich Ernährung und Landwirtschaft,
    3. Kenntnisse im Qualitätsmanagement bezogen auf die akkreditierungsrelevante Norm und
    4. vertiefte Kenntnisse im Verwaltungsrecht.
  - 1.2 Kontrollstellenpersonal, das in den Zertifizierungsprozess mit einbezogen ist
    - 1.2.1 Kontrollbereich A, außer Imkerei, Algen- und Aquakulturtierproduktion

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

      1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Weinbauwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge und mindestens ein Jahr einschlägiger Berufserfahrung; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
      2. Meisterabschluss im Beruf
        - a) Landwirt/Landwirtin,
        - b) Gärtner/Gärtnerin,
        - c) Tierwirt/Tierwirtin,
        - d) Fachkraft Agrarservice,
        - e) Winzer/Winzerin,
        - f) Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin,
        - g) Vergleichbarer Meisterabschlüsse.
      3. Abschluss einer zweijährigen Fachschule gemäß der KMK Rahmenvereinbarung über Fachschulen
        - a) im Fachbereich Agrarwirtschaft mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ in Verbindung mit einer der Fachrichtungen
          - aa) Gartenbau,
          - bb) Garten- und Landschaftsbau,
          - cc) Landbau,
          - dd) Landwirtschaft oder Weinbau und Önologie oder
          - ee) vergleichbarer Abschluss,
        - b) im Fachbereich Technik mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin“ in Verbindung mit einer der Fachrichtungen
          - aa) Agrartechnik,
          - bb) Gartenbau- Produktion und Vermarktung,
          - cc) Garten- und Landschaftsbau,
          - dd) Landwirtschaft,
          - ee) Weinbau und Önologie oder
          - ff) vergleichbarer Abschlüsse,
        - c) im Fachbereich Wirtschaft mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ in Verbindung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft,
        - d) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Beruf
          - aa) Landwirt/Landwirtin,
          - bb) Gärtner/Gärtnerin,
          - cc) Tierwirt/Tierwirtin,
          - dd) Fachkraft Agrarservice,
          - ee) Winzer/Winzerin,

- ff) Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin (einschließlich Gartenbau, Weinbau und Kellerwirtschaft) oder
- gg) vergleichbarer Ausbildungen,  
und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- e) Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums ohne landwirtschaftlichen Bezug und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Agrar-, Gartenbau- oder Weinbauwirtschaft.

#### 1.2.2 Kontrollbereich AI, Imkerei

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums im Bereich der Agrar-, Garten-, oder Weinbauwirtschaft und Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei und mindestens ein Jahr nachgewiesene Erfahrung in der Imkerei,
2. Abschluss eines sonstigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums und Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit Inhalten zu den Grundlagen der Imkerei und mindestens fünf Jahre nachgewiesene Erfahrung in der Imkerei,
3. Abschluss als Imkermeister/Imkermeisterin oder
4. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Tierwirt/Tierwirtin mit Fachrichtung Imkerei und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

#### 1.2.3 Kontrollbereich AA, Algen und Tiere aus Aquakultur

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums mit Schwerpunkt Aquakultur, Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung oder vergleichbare Studiengänge; ein Jahr einschlägige Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
2. Abschluss eines sonstigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums und Teilnahme an einem viertägigen Lehrgang mit den Inhalten Aquakultur und Gewässerbewirtschaftung und mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Fischereiwirtschaft,
3. Abschluss als Fischwirtschaftsmeister/Fischwirtschaftsmeisterin oder
4. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fischwirt/Fischwirtin und mindestens drei Jahre Tätigkeit in diesem Beruf.

#### 1.2.4 Kontrollbereich B und E

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums in den Bereichen Lebensmittelherstellung oder Futtermittelherstellung oder vergleichbarer Studiengänge und mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
2. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums ohne Lebens- oder Futtermittelbezug und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Lebensmittel- oder Futtermittelverarbeitung, oder im Lebensmittel- oder Futtermittelhandel; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
3. Meister oder Techniker im Bereich der Lebensmittelherstellung, Futtermittelherstellung oder in der verarbeitenden Gastronomie,
4. Personen aus der staatlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle oder
5. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Lebensmittelherstellung, Futtermittelherstellung oder verarbeitende Gastronomie oder eine kaufmännische Berufsausbildung mit Lebensmittel oder Futtermittelbezug und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Lebensmittelproduktion oder Gastronomie.

#### 1.2.5 Kontrollbereich C

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation ist auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Qualifikation im Kontrollbereich Pflanzen- und Tierproduktion oder Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel und
  2. einjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Lebensmittel- oder Futtermittelhandels mit Drittländern.
2. Anforderungen an die Zulassung für die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit
  - 2.1 Einarbeitung des Kontroll- und Zertifizierungspersonals mit Erfahrung in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in der Lebens- und Futtermittelwirtschaft

Die Tätigkeit in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittel sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und ist nachzuweisen.

Zusätzlich muss für jeden beantragten Kontrollbereich eine strukturierte Einarbeitung in das Kontroll- und Zertifizierungssystem und in die Verfahren der beantragenden Kontrollstelle innerhalb der letzten zwölf Monate erfolgen. Hierüber ist ein Einarbeitungsprotokoll zu führen.

Die Nachweise über die Erfahrung und das Einarbeitungsprotokoll sind dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

#### 2.2 Einarbeitung des Kontroll- und Zertifizierungspersonals ohne Erfahrung in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen

Kontrollstellenpersonal, das die unter Nummer 1.2 genannte Qualifikation für den jeweils beantragten Kontrollbereich erfüllt, jedoch keine Erfahrung in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelherstellung nachweisen kann, muss von der Kontrollstelle in den beantragten Kontrollbereich eingearbeitet werden. Dies erfolgt durch:

1. strukturierte Einarbeitung nach Punkt 2.1,
2. Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei fünf Kontrollen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, wobei von den fünf Kontrollen zwei im beantragten Kontrollbereich durchgeführt werden müssen, und
3. zwei selbständig durchgeführte Kontrollen im beantragten Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleur.

Jede selbständig durchgeführte Einarbeitungskontrolle ist von der Begleitperson zu bewerten. Diese Bewertungen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

#### 3. Anforderungen an die Zulassung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Die Zulassung von Kontroll- und Zertifizierungspersonal kann um weitere Kontrollbereiche erweitert werden, wenn eine strukturierte Einarbeitung in das Kontroll- und Zertifizierungssystem sowie die Verfahren des beantragten Kontrollbereichs durchlaufen wurde. Dieses ist mit dem Antrag nachzuweisen. Zudem muss eine Tätigkeit im Kontrollbereich der ersten Zulassung über eine Dauer von zwei Jahren oder über 40 Kontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen nachgewiesen werden.

Die Einarbeitung in das anzuwendende Verfahren des zusätzlichen Kontrollbereichs erfolgt durch:

1. Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei zwei Kontrollen im beantragten Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung und
2. zwei selbständig durchgeführte Kontrollen im beantragten Tätigkeitsbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Tätigkeitsbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung.

Jede selbständig durchgeführte Einarbeitungskontrolle ist von der Begleitperson zu bewerten. Diese Bewertungen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

#### 4. Aufrechterhaltung der Zulassung

Pro zugelassener Person sind der Bundesanstalt jährlich mindestens 20 Jahreskontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen nachzuweisen. Hiervon sind mindestens fünf Jahreskontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen in jedem zugelassenen Kontrollbereich durchzuführen.

Ruhende Kontrolltätigkeit

Ruhende Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit muss der Bundesanstalt zeitnah gemeldet werden. Zur Aufrechterhaltung der Zulassung ist die Teilnahme an einer Jahresschulung bei einer zugelassenen Kontrollstelle nachzuweisen. Ruht die Tätigkeit länger als zwei Jahre, erlischt die Zulassung.

#### 5. Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit der beantragten Person

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

1. Kontrolle des eigenen Unternehmens,
2. Eigentümer eines Unternehmens, das von der beantragenden Kontrollstelle kontrolliert wird oder Tätigkeit in einer für die Zertifizierung verantwortlichen Position im Unternehmen, das von der beantragenden Kontrollstelle kontrolliert wird.
3. Geschäftsführungs- oder Vorstandstätigkeit bei einem Interessensverband der ökologischen Produktion und Kontrolltätigkeit bei den Mitgliedern dieses Verbands,
4. beratende Tätigkeit in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den Rechtsvorschriften über die ökologische Produktion unterliegen.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, müssen die Kontrollstellen Maßnahmen ergreifen, die eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bundesanstalt vorzulegen.

**Teil B: Anforderung an die Qualifizierung des Personals**

Als Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen im Sinne des § 16 Absatz 2 anerkannt sind sämtliche Formen der Wissens- und Kompetenzvermittlung, soweit die Anforderungen dieser Anlage eingehalten werden.

**I. Inhaltliche Anforderungen**

1. Rechtsrahmen und grundlegende Instrumente der Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2018/848, der Verordnung (EU) 2017/625 und dem deutschen Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und einer aufgrund des § 6 des ÖLG erlassenen Rechtsverordnung
  - a) Rechtsgrundlagen
    - aa) Grundsätze und Ziele der ökologischen Produktion
    - bb) Anwendungsgebiet und Regelungsbereiche der Verordnung (EU) 2018/848
    - cc) Übertragung der Verordnung (EU) 2018/848 in Deutschland in nationales Recht
    - dd) Anwendungsgebiet und Regelungsbereich einer aufgrund des § 6 des ÖLG erlassenen Rechtsverordnung<sup>2</sup>
    - ee) Rechte und Pflichten von Kontrollpersonal und Unternehmen
    - ff) Schnittstellen und Grenzen der Biokontrolle zu anderen Bereichen des Agrar-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts
    - gg) Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechts
  - b) Kennzeichnung
    - aa) Kennzeichnungselemente am Produkt
    - bb) Kennzeichnung in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen<sup>3</sup>
    - cc) Missbräuchliche Kennzeichnung und Werbung
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle
    - aa) Materialien und Unterlagen für die Kontrolle
    - bb) Fachliche und strukturelle Vorbereitung auf die Kontrolle
    - cc) Analyse der Betriebsbeschreibungen und vorangegangenen Kontrollergebnisse zur Vorbereitung auf die Kontrolle
    - dd) Kontrollelemente in der Vor-Ort-Kontrolle
    - ee) Dokumentenprüfungen
    - ff) Grundlagen der Warenflussberechnung
    - gg) Probenahme in der Öko-Kontrolle inkl. praktischer Durchführung und Dokumentation
    - hh) Bewertung und rechtliche Einordnung von Nichtkonformitäten (Maßnahmenkatalog)
    - ii) Erstellung eines Abweichungsberichtes
  - d) Soziale Kompetenzen/Soft Skills
    - aa) Erwartungen und Anforderungen an das Kontrollpersonal
    - bb) Kommunikationstechniken
    - cc) Umgang mit konflikthaften Kontrollsituationen
2. Grundlagen zu den Produktions- und Verarbeitungsverfahren
  - a) Dokumentation Landwirtschaft (Betriebsbeschreibung)

Inhalte einer Betriebsbeschreibung. Erkennen von Risikopotentialen und Anpassung des Kontrollablaufs
  - b) Landwirtschaftliche Buchführung

Bestandteile einer landwirtschaftlichen Buchführung, Zuordnung der Dokumentation zu einzelnen Produktionsprozessen, Informationsgewinnung aus der Buchführung und dem Jahresabschluss, die in die Bio-Kontrolle mit einzubinden ist
  - c) Kontrolle pflanzlicher und tierischer Produktionssysteme
    - aa) Umstellungsphase (Tier- und Pflanzenproduktion) und hierbei bestehende Risikopotenziale
    - bb) Risikopotenzial beispielhafter Ackerbau, Gemüse- und Obstkulturen. Bewertung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2018/848
    - cc) Zulässige Dünge- und Pflanzenschutzmittel
    - dd) Gängige ökologische Tierhaltungssysteme, deren Besonderheiten und kritische Kontrollpunkte. Bewertung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2018/848
    - ee) Risikoorientierte Schwerpunktsetzung bei der Kontrolle und Tierwohl-Kontrolle

<sup>2</sup> Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

<sup>3</sup> Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

- d) Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung
  - aa) Verarbeitungsprozesse, Verarbeitungstechniken in typischen Verarbeitungsunternehmen. Risikopotentiale und Zulässigkeit
  - bb) Einsatz von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen, Enzymen und anderen Stoffen, die üblicherweise in Lebensmitteln verwendet werden. Risiken bei der Verwendung solcher Stoffe
- e) Betriebsübliche Dokumentation
  - aa) Gängige betriebliche Dokumentation und Buchführung. Information, die in die Bio-Kontrolle mit einzubinden ist
  - bb) Warenflussberechnung und Rückverfolgbarkeitsprüfungen in Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben
  - cc) Berechnung des Bio-Anteils in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen<sup>4</sup>
  - dd) Dokumentation anderer QM-Systeme, die in die Öko-Kontrolle mit einbezogen werden kann
- f) Weitere spezifische Kontrollanforderungen
  - aa) Spezifische Anforderungen für Importunternehmen. Merkmale und Dokumente der Drittlandeinfuhren
  - bb) Spezifische Anforderungen an die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/771
  - cc) Methoden für die Probenahme und für Laboruntersuchungen gemäß Artikel 34 Absatz 6 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/625

## II. Organisatorische Anforderungen

1. Die Schulung muss einen theoretischen Teil von mindestens 30 Stunden und einen praktischen Teil von mindestens 8 Stunden umfassen.
2. Ein für die Selbstlernphasen vorgegebener Einsatz mediengestützter Lernmethoden setzt voraus, dass die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in ausreichendem zeitlichem Umfang über die hierfür erforderliche apparative Ausstattung verfügen.
3. Es sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen und der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird der Prüfungsteilnehmerin und dem Prüfungsteilnehmer dokumentiert.

## Artikel 2

### Verordnung

### über die Anzeige von Vermehrungsflächen im ökologischen Landbau<sup>5</sup> (Öko-Landbau-Vermehrungsflächen-Anzeigeverordnung – ÖLVermehrAnzV)

#### § 1

##### Anzeige von Vermehrungsflächen

Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung darf vom Erzeuger nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er dies der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 2 vor dem Inverkehrbringen angezeigt hat.

#### § 2

##### Inhalt und Zeitpunkt der Anzeige

- (1) In der Anzeige nach § 1 hat der Erzeuger Angaben zu machen über:
1. das Vermehrungsvorhaben,
  2. die voraussichtliche Lage der Vermehrungsflächen,
  3. seinen Namen und seine Anschrift,
  4. die Bezeichnung des beim Bundessortenamt notifizierten Pflanzenvermehrungsmaterials,
  5. die Pflanzenart, der das Pflanzenvermehrungsmaterial angehört.

<sup>4</sup> Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

<sup>5</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Die Anzeige nach § 1 ist bis zu dem Termin abzugeben, der sich für die betroffene Pflanzenart aus der Anlage 1 der Saatgutverordnung ergibt.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ist befugt, die Daten nach Absatz 1 für die Durchführung der Kontrolle nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 erhoben wurden, unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes und der in dessen § 1 genannten Rechtsakte erforderlich sind.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juli 2023

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Cem Özdemir